

**BU Nr. 027/2021****Pandemiebedingte KiTa- und Schulschließungen - Umgang mit den Gebühren für die Notbetreuung und weitere Ausnahmen von der Satzung für die Kindertagesstätten und der Satzung für die Betreuung von Grundschulern**

Gremium	am	
Gemeinderat	25.02.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Für der Zeit von 16.12.2020 bis einschließlich 21.02.2021 wird anteilig freiwillig auf die Gebühren nach § 8 der Satzung für die Kindertagesstätten in Weinstadt und nach § 8 der Satzung für die Betreuung von Grundschulern verzichtet. Dabei sind Schließzeiten oder Ferienzeiten anteilig als gebührenbelegt zu berücksichtigen.
2. Für die Notbetreuung, die gegenüber der Einrichtung angemeldet war und/oder tatsächlich in Anspruch genommen wurde, wird Tag-genau eine anteilige Gebühr des entsprechenden regulären Betreuungsangebotes erhoben. Wurde die Notbetreuung vollumfänglich entsprechend des ursprünglichen Betreuungsangebotes angemeldet werden die satzungsgemäßen monatlichen Gebühren erhoben.
3. Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung bleiben die Regelungen der Satzung für die Kindertagesstätten und der Satzung für die Betreuung von Grundschulern zu Anmeldefristen, Anmeldeverfahren, Abmeldefristen oder Abmeldeverfahren und Mindestgruppengrößen unbeachtet.
4. Ab 01.03.2021 gelten wieder alle Regelungen der Satzung für die Kindertagesstätten in Weinstadt und der Satzung für die Betreuung von Grundschulern mit der Einschränkung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.07.2020. Die 14-Tagefrist des Beschlusses des Gemeinderates vom 23.07.2020 beginnt bei Bedarf bereits ab 22.02.2021.
5. Den anderen Trägern von Kindertagesstätten in Weinstadt wird empfohlen entsprechend zu verfahren.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:

Ca. 275.000 Euro
Gebührenauffälle,
Mehraufwand für Erstattung
bei anderen KiTa-Trägern
noch nicht bezifferbar.

Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:

2.317.200,- Euro

Haushaltsplan Seite:

154, 160, 166, 171, 176
und 289 (HHpl-Entwurf)

Produkt:

2110.0101 bis 21.10.0105 und

Maßnahme (nur investiver Bereich):	36.50.0100
Produktsachkonto:	entfällt
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	33211000 und 33220000
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	Nein

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein direkter Bezug

Verfasser:

18.02.2021, Amt für Familie, Bildung und Soziales, Ulrich Spangenberg

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	22.02.2021
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	22.02.2021
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	22.02.2021
Hauptamt	Beck, Jan	18.02.2021

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat bereits bei der Schulschließung im Frühjahr und Sommer 2020 und auch für die Zeit des darauffolgenden Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen Ausnahmeregelungen von der Satzung für die Kindertagesstätten in Weinstadt (KiTa-Satzung) und die Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt beschlossen:

So wurden für die Zeit ab 17.03.2020 keine Gebühren erhoben und bereits geleistete Gebühren erstattet (BU 93/2020). In dieser Zeit war Notbetreuung nur für Kinder möglich, deren Eltern einer systemrelevanten Beschäftigung nachgingen. Auch für die Notbetreuung wurde auf die Gebühren verzichtet. In der darauffolgenden Teilöffnung der KiTas und Schulen wurden die Gebühren anteilig entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben.

Ab dem 26.06.2020 folgte der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen, der grundsätzlich wieder die satzungsgemäße Gebührenpflicht auslöste. Der Gemeinderat beschloss bereits am 23.07.2020 (BU 155/2020) wie – abweichend von den Satzungsregelungen – mit den Gebühren bei pandemiebedingten Betriebseinschränkungen in KiTas und Schülerbetreuungen umgegangen werden soll. Hintergrund ist, dass grundsätzlich Betriebseinschränkungen satzungsgemäß nicht zu einer Reduzierung der Gebührenschild führen. So wurde festgelegt, dass bei einer Einschränkung von 25 % oder mehr des Angebotes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen eine anteilige Erstattung der Gebühren erfolgt. Diese Regelung wurde im Sommer 2020 mit dem Blick auf mögliche Gruppenschließungen wegen Quarantänefällen oder massivem Personalausfall getroffen. Eine zweite Welle mit entsprechenden flächendeckenden Einrichtungsschließungen und einem Notbetreuungsangebot war damals noch nicht in Sicht.

Insoweit kann der Beschluss vom 23.07.2020 zwar herangezogen werden, um die Gebühren seit der KiTa- und Schulschließung ab 16.12.2020 zu erstatten, sofern keine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde. Jedoch führt dieser Beschluss in den Fällen, in denen Notbetreuung in Anspruch genommen wurde, immer dann zu einem augenscheinlich ungewünschten Ergebnis, wenn die Notbetreuung nicht durchgängig und in vollem Umfang benötigt wurde.

Auch andere Regelungen der Satzungen, z.B. zur An- und Abmeldung, passen nicht auf die Situation, die durch die Notbetreuungsregelungen während der KiTa- und Schulschließung ab 16.12.2020 vorherrscht. Somit ist es erforderlich hierfür erneut Ausnahmen von der Anwendung der Satzungsregelungen zu beschließen, um für die Betroffenen Klarheit und für die Verwaltung Rechtssicherheit herzustellen. Würde man auf der satzungskonformen und beschlusslagekonformen Umsetzung beharren, würde das dem Bemühen der Familien entgegenwirken, die unter Aufbringung all Ihrer Möglichkeiten versucht haben die Kontakte Ihrer Kinder so weit als möglich zu reduzieren. Dies sollte nicht im Interesse der Stadt liegen. Vielmehr sollte dieses Bemühen durch einen freiwilligen anteiligen Verzicht honoriert werden, auch wenn dies die angespannte Finanzlage der Stadt weiter belasten wird.

In Abänderung der bisherigen Beschlüsse und abweichend von den Satzungsregelungen schlägt die Verwaltung vor grundsätzlich auf die Gebühren ab 16.12.2020 zu verzichten. Für den Dezember wird die Gebühr anteilig erlassen. Die Gebührenpflicht lebt ab Beginn der Einrichtungsöffnung (bei Schulen auch bei Eintritt in den Wechselunterricht) wieder auf. Die betreffende Monatsgebühr (Februar 2021) wird entsprechend anteilig erlassen für die Tage, in denen die KiTa- und Schulschließung noch existierte.

Für in Anspruch genommene Notbetreuung sollen anteilig Tag-genau Gebühren erhoben werden. Dabei wird der jeweils passende Gebührentatbestand nach den Satzungen zur Berechnung herangezogen werden. Schließ- oder Ferientage, die bereits kalkulatorisch in den regulären Gebühren berücksichtigt wurden, werden entsprechend anteilig berücksichtigt.

Wurde die Notbetreuung uneingeschränkt im gleichen Umfang in Anspruch genommen, wie die ursprüngliche Betreuungsleistung, werden ungekürzt satzungsgemäße Gebühren erhoben.

Ab dem 01.03.2021 lebt die Gebührenpflicht wieder vollumfänglich im satzungsgemäßen Umfang auf. Steht das Angebot in Folge pandemiebedingter Einrichtungsschließungen oder Betriebseinschränkungen, den Eltern für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen nicht zur Verfügung und beträgt die Einschränkung insgesamt über diesen Zeitraum 25 % oder mehr des ursprünglichen Angebots sollen die Gebühren rückwirkend anteilig erstattet werden. Insoweit sollen die Beschlüsse vom 23.07.2020 wieder ab dem 22.02.2021 Gültigkeit haben, also bei möglichen Angebotseinschränkungen soll die 14-tägige Frist bereits ab 22.02.2020 gerechnet werden können.

Für in Anspruch genommene Notbetreuung werden satzungsgemäße An- und Abmeldefristen außer Kraft gesetzt. Die Mindestgruppengröße der Satzung über die Betreuung von Grundschulern in § 3 Abs. 3 von 7 Kindern für bestimmte Betreuungsformen ist für die Notbetreuung ebenfalls außer Kraft gesetzt.

Inanspruchnahme der Notbetreuung:

In den Kindertagesstätten lag die Stadtweite Inanspruchnahme der Notbetreuung zuletzt bei durchschnittlich 44 % der Kinder. Allerdings war die Bandbreite in den einzelnen Einrichtungen breit gestreut (von 0% bis hin zur beinahe Vollauslastung mit 95 %).

In den gebührenpflichtigen Schülerbetreuungsangeboten lag die durchschnittliche Auslastung zuletzt bei durchschnittlich 25 %. Während die Inanspruchnahme der schulischen Notbetreuung (also gebührenfreie Zeiten der Notbetreuung an den Schulen bis Klasse 7) bei durchschnittlich 11 % stadtweit lag.

Bei dieser Erhebung wurde jedoch der Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme noch nicht berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen können nur sehr überschlägig abgeschätzt werden, da die Auswertung der Tag-genauen tatsächlichen Inanspruchnahme der Notbetreuung noch erfasst und berechnet werden muss. Auf Basis der Haushaltsanmeldungen zu den geplanten Gebühreneinnahmen geht die Verwaltung für die Zeit von 16.12.2020 bis 21.02.2021 von folgenden finanziellen Ausfällen aus:

KiTa-Gebühren (U3 und Ü3):	200.000,- €
Schülerbetreuungsgebühren:	75.000,- €

Dazu kommt ein noch nicht bezifferbarer Aufwand, um bei anderen KiTa-Trägern, die analog verfahren, die Gebührenauffälle zu kompensieren. Hierzu besteht eine vertragliche Verpflichtung.

Das Land Baden-Württemberg hat angekündigt den Kommunen 80 % der Gebührenauffälle zu erstatten.